



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Postfach 81 01 40
81901 München

Versand per E-Mail

Ihre Nachricht
57d-U4563-2015/9-7
16.10.2015

Unser Zeichen
68-4563-77051/2015

Bearbeitung
Helmut Möhrle
Helmut.Moehrle@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5726

Datum
09.11.2015

**Stellungnahme zur Anschüttung bei Biogasanlagen -
Niederschrift zur Dienstbesprechung fachkundige Stellen der Regierung von
Oberbayern; Anschüttung statt Umwallung bei Biogasanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage, ob die Anschüttung eines Behälters gleichwertig zu einer Umwallung ist, wird uns regelmäßig gestellt. Daher erlauben wir uns vorab einige grundsätzliche Anmerkungen.

In Biogasanlagen unterliegen zumindest die Anlagen zum Herstellen von Biogas, die im Wesentlichen aus Fermentern und ihrer Peripherie bestehen, dem Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 WHG und nicht wie JGS-Anlagen dem bestmöglichen Schutz der Gewässer. Als Zugeständnis an die bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen oft mit JGS vergleichbaren wassergefährdenden Stoffe dürfen die Fermenter einwandig unterirdisch errichtet werden. Sie sind lediglich mit einer Leckageerkennung auszurüsten, aber nicht doppelwandig mit Leckanzeiger auszuführen. Der Besorgnisgrundsatz verlangt gemäß VAWS systematisch eine zweite Barriere, die beim Versagen der primären Barriere (Behälter, Rohrleitung) ausgetretene Stoffe zurückhält. In „herkömmlichen“ VAWS-Anlagen wird diese zweite Barriere als stoffundurchlässige Rückhalteeinrichtung realisiert, die mindestens den Inhalt des größten Behälters aufnehmen kann. Bei Biogasanlagen hat sich für die Aufkantung der Rückhal-

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



77051/2015

teeinrichtung der Begriff „Umwallung“ eingebürgert, da sie meist unter Verwendung des Erdaushubs für die unterirdischen Behälter aufgeschüttet wird. Während die in der VAWS schon für Anlagen ab 10 m³ mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 obligatorisch geforderte Rückhalteeinrichtung zur Erfüllung des Besorgnisgrundsatzes unstrittig ist, werden bei Biogasanlagen mit Behältervolumina von üblicherweise mehreren hundert bis wenigen tausend Kubikmetern regelmäßig Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der Umwallung geäußert. Ausgerechnet bei Anlagen, die bereits massiv Gewässerschäden herbeigeführt haben, wird das bewährte Sicherheitskonzept zur Umsetzung des Besorgnisgrundsatzes in Frage gestellt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Maßnahmen zur Vermeidung der Überfüllung oder des Leerhebers von Behältern eine Rückhalteeinrichtung ersetzen sollen – wie im Zusammenhang mit Biogasanlagen immer wieder angeregt wird. Auch die Anschüttung wird oft als Ersatz für eine Rückhalteeinrichtung angeführt, wobei sie allenfalls die Kunststoffdichtungsbahn der Leckageerkennung vor Witterung schützen, den Erddruck auf den Behälter über Geländeoberkante fortsetzen oder außen an der Behälterwandung abfließendes Niederschlagswasser vor einem Eindringen in die Leckageerkennung in das umgebende Gelände ableiten kann. Keinesfalls ist eine Anschüttung geeignet, dem Anspruch des Besorgnisgrundsatzes gemäß eine Gewässerverunreinigung nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich zu machen. Daher bleiben wir bei unserer kategorischen Ablehnung der Anschüttung als Ersatz für eine Umwallung.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir nachfolgend zu Ihren Fragen Stellung:

1. Was ist unter einer Anschüttung zu verstehen und wie wird diese im Regelfall ausgeführt?

Eine Anschüttung ist eine kegelförmige Aufschüttung des Geländes um die Behälter.

2. In welcher Hinsicht bietet eine Umwallung eine höhere Sicherheit vor Gewässerverunreinigungen als eine Anschüttung mit Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis, „dass nichts in ein Oberflächengewässer abfließen kann“?

Durch eine Anschüttung können allenfalls Leckagen des Behälters zurückgehalten werden und dies auch nur dann, wenn die Dichtungsbahn der Leckageerkennung des Behälters bis zum höchsten Behälterfüllstand hochgezogen wird. In der Regel wird nur der unterste Meter durch die Leckageerkennung überwacht. Die bekannten Schadensfälle, die bisher Fischsterben verursacht haben, hätten durch eine Anschüttung nicht verhindert werden können. Die dabei aufgetretenen Leckagen durch Überfüllungen (beim Umpumpen), Rohrleitungsbrüche, undichte Flansche, fehlerhaftes Abfüllen, Schieberfehlbedienungen können nur durch eine Umwallung (Rückhalteeinrichtung) zurückgehalten werden.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Anschüttung eine Alternative zur Umwallung sein?

Eine Anschüttung kann nie eine Alternative zur Umwallung darstellen. Einzig in dem theoretischen Fall, wenn das gesamte Gelände der Biogasanlage, einschließlich der Bereich der Rohrleitungen sowie die Abfüllplätze bis zum höchsten Behälterfüllstand aufgefüllt wird und Leckagen im Schadensfall in die Behälter zurücklaufen (z.B. beim Abfüllen) könnte auf die Umwallung verzichtet werden.

4. Ist – unter der Voraussetzung dass sich die AwSV in diesem Punkt bei der Verabschiedung nicht von der derzeitigen Entwurfsfassung unterscheidet – in jedem Fall trotz einer Anschüttung innerhalb von fünf Jahren eine Umwallung nachzurüsten, oder gibt es Möglichkeiten zur Nachrüstung der Anschüttung?

Die Umwallung ist in jedem Fall nachzurüsten, sofern kein anderes nutzbares Rückhaltevolumen vorhanden ist, z.B. ungenutzte unterirdische Behälter, Becken oder Räume. Eine Anschüttung kann nie eine Umwallung ersetzen. Dies wird auch in der in Bearbeitung befindlichen Technischen Regel für Biogasanlagen (TRwS 793) so beurteilt. Bei Behältern mit Anschüttung muss die Umwallung sogar höher ausgeführt werden, da durch die Anschüttung Rückhalteraum verloren geht. Biogasanlagen mit angeschütteten Behältern sind, wie alle bestehenden Biogasanlagen, nach dem AwSV-Entwurf innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der AwSV mit einer Umwallung nachzurüsten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claus Kumutat
Präsident